

**juris-Abkürzung:** FlurbGAG  
SH  
**Neugefasst  
durch Bek. vom:** 31.12.1971  
**Textnachweis-  
ab:** 01.01.2003  
**Dokumenttyp:** Gesetz

**Quelle:**   
**Fundstel-  
le:** GVOBl.  
1954, 93  
**Gliede-  
rungs-Nr:** B 7815-1

**Ausführungsgesetz  
zum Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591)  
Vom 8. Mai 1954 i.d.F.d.B. v. 31.12.1971 <sup>\*)</sup>**

*Zum 27.07.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 67 LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

## **Fußnoten**

<sup>\*)</sup> Anlage zum Ges. v. 5.4.1971, GVOBl. 1971 S. 182.

## **Abschnitt I**

### **Zuständigkeitsvorschriften**

#### **§ 1**

(1) Flurbereinigungsbehörden ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

(2) Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

## **Abschnitt II**

### **Spruchstelle für Flurbereinigungen**

#### **§ 2**

(1) Bei der oberen Flurbereinigungsbehörde wird aufgrund des § 141 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes eine Spruchstelle für Flurbereinigungen eingerichtet.

(2) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume regelt den Geschäftsgang der Spruchstelle für Flurbereinigungen durch eine Geschäftsordnung.

#### **§ 3**

Die Spruchstelle für Flurbereinigungen entscheidet über Beschwerden der Beteiligten gegen

1. die Feststellung der Ergebnisse der Schätzung (§ 32 des Flurbereinigungsgesetzes)
2. den Flurbereinigungsplan (§ 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes).

#### **§ 4**

Die Spruchstelle für Flurbereinigungen besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Landwirten als Beisitzern sowie deren Stellvertretern. Wenn Forstbesitz in die Flurbereinigung einbezogen wird, ist ein Forstwirt beratend hinzuzuziehen.

#### **§ 5**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen zum hauptamtlichen Verwaltungsrichter befähigt sein. Sie sollen nach Möglichkeit Erfahrungen in Flurbereinigungsangelegenheiten besitzen und werden vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bestellt.

#### **§ 6**

(1) Die Beisitzer der Spruchstelle und ihre Stellvertreter werden nach dem gleichen Verfahren gewählt wie die landwirtschaftlichen Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts (§ 9 a). Sie werden vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ehrenamtlich bestellt und vor ihrer Dienstleistung von dem Vorsitzenden der Spruchstelle verpflichtet.

(2) Die Amtsdauer der Beisitzer beträgt fünf Jahre. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume kann einen Beisitzer oder einen stellvertretenden Beisitzer seines Amtes entheben, wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat.

#### **§ 7**

(1) Das Verfahren dient der Nachprüfung des angefochtenen Verwaltungsaktes in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung.

(2) Die Spruchstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Über die Verhandlung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet.

(3) Der Vorsitzende kann in einfachen Sachen schriftliche Beschlußfassung durch Umlauf herbeiführen. Sie muß einstimmig erfolgen.

(4) Die Entscheidungen der Spruchstelle sind zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

#### **§ 8**

(1) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen das Sach- und Rechtsverhältnis einfach liegt, kann der Vorsitzende namens der Spruchstelle einen Vorbescheid erlassen. Das gilt nicht, wenn mündliche Verhandlung beantragt ist oder wenn der Vorsitzende eine Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes für erforderlich hält. Der Vorbescheid ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

(2) Der Vorbescheid hat die Wirkung eines rechtskräftigen Bescheides der Spruchstelle, wenn die Beteiligten nicht innerhalb zwei Wochen die Entscheidung der Spruchstelle beantragen. Das ist den Beteiligten in dem Vorbescheid zu eröffnen.

### **Abschnitt III**

#### **Flurbereinigungsgericht**

#### **§ 9**

Der Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) wird bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht errichtet.

#### **§ 9 a**

(1) Die Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts und ihre Stellvertreter (§ 139 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz) werden von einem Ausschuß auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Die Vertrauensleute des Wahlausschusses müssen Landwirte oder Forstwirte sein. Sie werden auf fünf Jahre gewählt. Für die Wahl gilt § 4 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(3) Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Ausschusses sind die §§ 26 Abs. 2 und 3, 27 bis 29 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Die Wahlzeit der vor dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung gewählten Vertrauensleute des Wahlausschusses endet am 31. März 1991.

#### **Abschnitt IV**

#### **Schluß- und Übergangsvorschriften**

##### **§ 10**

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, sind frei von allen Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben, soweit sie auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

(2) Die Gebühren-, Steuer-, Kosten- und Abgabenfreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Flurbereinigungsbehörde versichert, daß ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung der Flurbereinigung dient.

##### **§ 11**

In anhängigen Flurbereinigungsverfahren, die nach dem bisherigen Recht zu Ende zu führen sind (§ 156 des Flurbereinigungsgesetzes), entfällt die Entscheidung der Kulturämter als Spruchstellen. Über Beschwerden gegen Verwaltungsakte der Kulturämter entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde über Schätzungs- und Planbeschwerden die Spruchstelle für Flurbereinigungen.

##### **§ 12**

(aufgehoben)

##### **§ 13**

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

##### **§ 14**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

© juris GmbH